

## **Bericht und Antrag**

**des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)**

**zu dem vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über  
Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige  
(Heimgesetz – HeimG)  
– Drucksache 7/180 –**

### **A. Problem**

Immer mehr alte Menschen sowie pflegebedürftige und behinderte Personen sind darauf angewiesen, in Heimen oder ähnlichen Einrichtungen zu leben. Die Zahl der Heime in kommunaler, freigemeinnütziger oder privater Trägerschaft nimmt ständig zu. Gerade alte und behinderte Menschen bedürfen besonderen Schutzes durch Staat und Behörden. Das geltende Recht reicht nicht aus, diesen Schutz zu gewährleisten. Der Betrieb von Altenheimen ist bisher nicht erlaubnispflichtig, noch unterliegen die Heime einer ausreichenden Kontrolle.

### **B. Lösung**

Der erforderliche umfassende Schutz muß durch eine durchgreifende Heimaufsicht gewährleistet werden. Da das Schutzbedürfnis unabhängig von der Rechtsform des Trägers einer Einrichtung ist, muß sich die Heimaufsicht auf Einrichtungen privater, gemeinnütziger und öffentlich-rechtlicher Träger unterschiedslos erstrecken. Die Aufsicht soll sich jedoch nicht in Kontrollen und disziplinierenden Maßnahmen erschöpfen, sondern die Möglichkeit zu einer Beratung bieten, die Mittel und Wege aufzeigt, Mißstände von vornherein zu vermeiden oder abzustellen. Im übrigen wird für private Träger eine Erlaubnispflicht, für die anderen Träger eine Anzeigepflicht eingeführt.

**Einstimmigkeit im Ausschuß**

**C. Alternativen**

keine

**D. Kosten**

In den Ländern dürften Kosten für die Durchführung der Heimaufsicht entstehen, deren Höhe nicht angegeben werden kann.

## A. Bericht der Abgeordneten Frau Schroeder (Detmold)

### I.

Der Entwurf des Heimgesetzes — Drucksache 7/180 — wurde am 14. Februar 1973 vom Bundesrat eingebracht und in der 18. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 23. Februar 1973 an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (federführend) und an den Wirtschaftsausschuß (mitberatend) überwiesen. Der federführende Ausschuß hat die Beratung am 14. März 1973 aufgenommen. Anläßlich einer Informationsreise nach Berlin am 4. und 5. Juni 1973 besichtigte er ein städtisches Altenheim und ein Heim in frei-gemeinnütziger Trägerschaft und ließ sich, u. a. von dem Berliner Senator für Arbeit und Soziales, über die durch die außergewöhnliche Altersstruktur der Berliner Bevölkerung geprägte Heimsituation der Stadt unterrichten. Nach mehreren weiteren Beratungen hörte der Ausschuß in nichtöffentlicher Sitzung am 23. Januar 1974 Vertreter der Spitzenverbände aller wesentlichen Trägergruppen, der zuständigen Behörde eines Stadtstaates sowie Praktiker aus der Heimarbeit. Der Wirtschaftsausschuß gab am 20. März 1974 sein Votum ab. Er hat sich bei seinen Beratungen darauf beschränkt zu prüfen, ob der Entwurf unter Berücksichtigung der vorliegenden Änderungsanträge den Anforderungen entspreche, die an die wirtschaftliche Sicherung der Anlage sowie an den finanziellen Schutz der Einlagen zu stellen seien. Der Wirtschaftsausschuß hat jedoch insoweit keine zusätzlichen Anregungen gegeben. Er hat gebeten, den Gesetzentwurf unter dem Gesichtspunkt, eventuell auch unter Einschaltung des Rechtsausschusses, zu prüfen, ob die zivilrechtlichen Folgen, z. B. bei Nichtbeachtung der Informationspflicht nach § 3 a hinreichend berücksichtigt sind, und ob die Einhaltung des Steuergeheimnisses ausreichend sichergestellt ist.

Die abschließende Beratung im federführenden Ausschuß fand unter Berücksichtigung des Votums des Wirtschaftsausschusses ebenfalls am 20. März 1974 statt.

### II.

Ausgehend von der Tatsache, daß wegen der geänderten gesellschaftlichen, insbesondere der familiären und Wohnverhältnisse, immer mehr alte Menschen darauf angewiesen sind oder es vorziehen, ihren Lebensabend in Heimen zu verbringen, und daß immer mehr behinderte Menschen in Heime aufgenommen und dort betreut werden müssen, und in der Erkenntnis, daß alte und behinderte Menschen ihre Rechte und Interessen oft nicht oder nicht ausreichend selbst vertreten können und deshalb in besonderem Maße des Schutzes durch den Staat bedürfen, hat der Ausschuß die vom Land Berlin ausgehende Initiative des Bundesrates von Anfang an begrüßt, dieser Schutzpflicht durch gesetzgeberisches Handeln nachzukommen.

Der Ausschuß faßt die Gewährleistung dieses Schutzes nicht als lediglich aktuelle, sondern als grundsätzliche Verpflichtung auf. So gaben zwar einige gravierende Fälle der Übervorteilung und Ausnutzung von Heimbewohnern und andere besonders negative Vorkommnisse in letzter Zeit Anlaß, die Behandlung des Entwurfs mit besonderem Nachdruck zu betreiben. Sie erwiesen sich jedoch als Einzelfälle und waren nicht ausschlaggebend für die Entscheidung des Ausschusses, das Gesetz als solches zu befürworten. Der Ausschuß hielt es auch für richtig, die Einrichtungen aller drei Trägergruppen, also der privaten, der gemeinnützigen und der öffentlich-rechtlichen, in das Gesetz einzubeziehen, da das Schutzbedürfnis der Bewohner unabhängig von der Rechtsform des Trägers besteht.

Schon in einem sehr frühen Stadium der Beratung setzte sich allerdings die Auffassung durch, daß es weder zweckmäßig noch angemessen wäre, das Gesetz als reines Kontroll- und Aufsichtsinstrument zu konzipieren. Einmal ist nach Meinung des Ausschusses die staatliche Aufsicht allein nicht geeignet, bestehende Mißstände zu beseitigen oder zu mildern. Ihre präventive Wirkung ist meist unzureichend. Außerdem greift die Aufsicht — abgesehen von der Präventivkontrolle durch die Erlaubnispflicht — im allgemeinen erst dann ein, wenn ein Mißstand existent oder ein Schaden bereits entstanden ist. Demgegenüber muß es nach Auffassung des Ausschusses darauf ankommen, durch gesetzliche Regelungen die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß Mißstände möglichst gar nicht erst auftreten.

Zum anderen stünde die Unterwerfung der Heimträger unter eine rigorose Kontrolle in keinem Verhältnis zur gegebenen Situation. Nach Überzeugung des Ausschusses herrschen nämlich in den weitaus meisten Heimen durchaus geordnete Verhältnisse, die Träger und Heimleitungen bemühen sich unter oft wenig günstigen personellen und materiellen Voraussetzungen, den Menschen, die sich ihnen anvertraut haben oder die ihnen anvertraut sind, die bestmögliche Betreuung und Pflege zukommen zu lassen.

Dies gilt gerade auch für die gemeinnützigen Heime, deren Träger, die Freien Wohlfahrtsverbände, sich von den beabsichtigten Kontroll- und Aufsichtsregelungen in besonderem Maße betroffen fühlten und die darin einen nicht gerechtfertigten Eingriff des Staates in ihre freie Initiative sahen.

Nicht zuletzt unter dem Eindruck dieser Bedenken, die auch anläßlich der Anhörung noch einmal vortragen wurden und die zum Teil der Grund für eine gänzliche Ablehnung des Gesetzes durch einige der genannten Verbände waren, entschied sich der Ausschuß dafür, die Beratung der Träger und Heimleiter über Betrieb und Planung der in § 1 genannten

Einrichtungen in den Vordergrund zu stellen und die zuständigen Behörden zu einer ständigen, vorausschauenden Zusammenarbeit mit Trägern und Heimleitern zu veranlassen. Dieses Konzept kommt in den §§ 2 und 10 in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung zum Ausdruck. Beratung und partnerschaftliches Zusammenwirken zwischen Trägern, Heimen und Behörden sind in der Sicht des Ausschusses die geeigneten Instrumente, um Mängel von vornherein auszuschließen, und eine positive Entwicklung zu fördern. Erst dann, wenn ein Träger von dieser Möglichkeit zur Zusammenarbeit keinen Gebrauch macht oder Bemühungen auf dieser Ebene nicht zum Ziele führen, soll die Behörde nach den Vorstellungen des Ausschusses als Aufsichtsorgan mit entsprechenden Maßnahmen eingreifen.

Dem Ausschuß lag weiter daran, die Position der Heimbewohner zu stärken. Dieses Ziel kann einmal dadurch erreicht werden, daß Bewohner und solche Personen, die an der Aufnahme in ein Heim interessiert sind, über ihre Rechte und Pflichten im Heim informiert und beraten werden. In § 2 des Entwurfs wird deshalb die Forderung der Beratung von Bewohnern als ein Zweck des Gesetzes bezeichnet. § 10 verpflichtet die zuständigen Behörden zu einer solchen Beratung, § 3 a verpflichtet die Träger zu einer genauen Information der Bewerber über Leistungen und Ausstattung der Einrichtung und die Rechte und Pflichten der Bewohner vor Abschluß des obligatorischen Heimvertrages. Schließlich sieht § 12 Abs. 4 eine entsprechende Verpflichtung hinsichtlich der Rückzahlungsansprüche im Falle der Gewährung von Darlehen etc. vor.

Zum anderen dient diesem Ziel das Mitwirkungsrecht der Heimbewohner, wie es in § 4 vorgesehen wird. Den Heimbewohnern das Recht einzuräumen, selbst an der Gestaltung des Heimlebens teilzunehmen und auf sie einzuwirken, war ein besonderes Anliegen des Ausschusses. Dabei spielte allerdings noch ein anderer Gesichtspunkt eine Rolle. Eine derartige Mitwirkung ist nach Überzeugung des Ausschusses geeignet, gerade älteren Heimbewohnern Anreiz für eigene Initiativen und Gedanken zu geben, sie zu einer ihrem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden Aktivität zu veranlassen und ihnen das Gefühl zu nehmen, nur noch betreut und verwaltet zu werden.

Allerdings bestand für den Ausschuß kein Zweifel daran, daß neben der Verankerung des Mitwirkungsrechts im Gesetz selbst die Ausgestaltung nur in Umrissen vorgenommen werden könne. Eine einheitliche, konkrete Regelung aller Einzelheiten für sämtliche Einrichtungen nach § 1 war wegen der offensichtlichen Unterschiede zwischen Art und Größe der verschiedenen Heime und der ebenso unterschiedlichen Mitwirkungsfähigkeit der Bewohner in den verschiedenartigen Einrichtungen nicht möglich. Im übrigen reichen nach Auffassung des Ausschusses die bisherigen praktischen Erfahrungen mit Beteiligungs- und Mitwirkungsmodellen für eine ins einzelne gehende Regelung nicht aus.

Sehr ausführlich befaßte sich der Ausschuß in diesem Zusammenhang mit einem Antrag der Fraktion der CDU/CSU, für den Fall, daß nach der Art

der Einrichtung eine Beteiligung nicht möglich ist, einen ehrenamtlichen Fürsprecher zu bestellen, der die Anliegen der Bewohner in den im einzelnen bezeichneten Angelegenheiten gegenüber dem Träger der Einrichtung vertritt. Hinter diesem Antrag stand der Wunsch, eine Vertretung der Interessen der Bewohner auch in Wohnheimen für geistig Behinderte, Pflegeheimen für psychisch Kranke und vergleichbaren Einrichtungen sicherzustellen. Die Mitglieder der Koalitionsfraktionen bejahten dieses Anliegen im Grundsatz ohne Einschränkung. Sie sahen sich jedoch aus mehreren Gründen daran gehindert, dem Auftrag zu folgen. Einmal ist es nach ihrer Auffassung grundsätzlich schwierig und zur Zeit mangels hinreichender Erfahrung nicht möglich zu entscheiden, welche Bewohner in welchen Einrichtungen noch zu einer sinnvollen Mitwirkung fähig sind oder besser von einem Fürsprecher vertreten werden.

Zum anderen hielt die Mehrheit im Ausschuß die Frage für wenig geklärt, welche Instanz den Fürsprecher selbst bestimmen sollte und welche persönlichen und beruflichen Qualifikationen oder andere Voraussetzungen von ihm zu fordern wären.

Schließlich wurde zu bedenken gegeben, daß ein Fürsprecher als eine neue Kontrollinstanz angesehen werden könne, die zumindest bei einem Teil der Träger auf Ablehnung stoßen würde.

Der Wunsch aller Ausschußmitglieder, gerade auch in den Fällen, in denen die selbständige Mitwirkung der Bewohner nur in begrenztem Umfang möglich oder sogar völlig ausgeschlossen ist, eine angemessene Vertretung der Anliegen der Bewohner gegenüber dem Träger zu gewährleisten, hat indes seinen Niederschlag in dem einstimmig befürworteten Entschließungsantrag gefunden, durch den die Bundesregierung aufgefordert wird, drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Ausgestaltung der Mitwirkungsrechte in den genannten Heimen zu berichten und gegebenenfalls Vorschläge für Alternativregelungen zu machen.

Schließlich legte der Ausschuß großen Wert auf eine weitestgehende Sicherung zurückzahlender Leistungen, die im Hinblick auf die Unterbringung in einer Einrichtung von oder zugunsten von Bewohnern oder Bewerbern erbracht werden. Dieses Anliegen schlug sich einmal in einer entsprechenden Ergänzung des § 2 nieder, der den Zweck des Gesetzes festlegt. Seine Ausgestaltung im einzelnen findet sich in § 12 Abs. 3 und 4.

Während es relativ einfach war, in § 12 Abs. 3 die rückzahlungspflichtigen Leistungen sowie die Modalitäten der Rückzahlungspflicht zu umschreiben bzw. festzulegen — hervorzuheben ist hier lediglich, daß Kapitalanlagen Dritter nicht zu den geschützten Leistungen rechnen — begegnete es Schwierigkeiten, die eigentliche Sicherung der Leistungen zu regeln. Im Ausschuß bestand Klarheit darüber, daß eine 100%ige Sicherung der Leistungen nicht zu erreichen ist. Die Hergabe von Darlehen, Vorauszahlungen usw. stellt im übrigen für den Träger in vielen Fällen eine wesentliche Voraussetzung für die Errichtung eines Heimes dar. Würden an die Sicherung dieser Leistungen zu hohe Anforderungen ge-

stellt, wäre der Träger mit Sicherheit nicht mehr bereit oder in der Lage, sein Vorhaben zu realisieren. Bei einer Verpflichtung zur Sicherung durch vorrangige Hypotheken z. B. würde sich eine Bank nicht mehr bereit finden, weiterhin erforderliche Hypothekendarlehen zu gewähren. Zu weitgehende Sicherungsanforderungen durften deshalb ebenfalls nicht in Betracht gezogen werden.

Die vielfältigen Arten von Leistungen und auch die unterschiedlichen Organisationsformen der Träger erfordern darüber hinaus sehr differenzierte Regelungen hinsichtlich der Sicherung. Unter diesen Gesichtspunkten kam der Ausschuß zu dem Ergebnis, die erforderlichen Regelungen nicht in das Gesetz selbst aufzunehmen, sondern sie im Wege einer Rechtsverordnung treffen zu lassen. Die Ermächtigungsnorm — § 12 Abs. 4 — umschreibt allerdings die vom Ausschuß für erforderlich erachteten wesentlichen Kriterien der Sicherung im einzelnen.

Insgesamt führte die Beratung zu der Erkenntnis, daß der vorliegende Gesetzentwurf nur einen ersten Schritt auf dem Wege zu einer grundsätzlichen Verbesserung der Heimsituation und der Betreuung vor allem alter Menschen, aber auch der Pflege psychisch Kranker in Heimen darstellt. Der Entwurf kann nur dazu beitragen, verbessernd auf die bestehenden Verhältnisse einzuwirken. Er vermag nichts zu ändern an dem Mangel an Heimplätzen und dem Mangel an Pflegepersonal sowie an unzureichenden finanziellen Mitteln für die Einrichtung und Modernisierung der Heime. Noch größere Sorge bereitet dem Ausschuß die in den letzten Jahren ständig gestiegenen und weiter steigenden Heim- und Pflegekosten. Sie haben inzwischen eine solche Höhe erreicht, daß die Einkünfte der weitaus meisten Heimbewohner aus Renten und ähnlichen Quellen nicht mehr ausreichen, so daß die Bewohner auf ergänzende Leistungen der Sozialhilfe angewiesen sind. Berechtigte Verbitterung ist in vielen Fällen die Folge. Dem Ausschuß erscheint es deshalb dringend notwendig, Überlegungen anzustellen, wie dieser Entwicklung entgegengewirkt werden kann. Auf die Dauer scheint ein Heimfinanzierungsgesetz, ähnlich dem Krankenhausfinanzierungsgesetz, unumgänglich.

### III. Zu den Vorschriften im einzelnen

#### § 1

Der Ausschuß prüfte insbesondere die Frage, ob § 1 den Anwendungsbereich des Gesetzes weit genug ausdehnt und hinreichend konkret festlegt, um alle Einrichtungen zu umfassen, auf die das Gesetz Anwendung finden soll. Er schloß sich dem Vorschlag des Entwurfs an, auf eine Legaldefinition für die Bezeichnung der zu erfassenden Einrichtungen zu verzichten und statt dessen die drei wesentlichen Gruppen von Einrichtungen — Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime — zu nennen. Was unter diesen Bezeichnungen zu verstehen ist, steht hinreichend fest. Auf die Begründung des Entwurfs wird insoweit verwiesen. Außerdem gewährleistet diese Lösung die notwendige Flexibilität des Gesetzes zur Anpassung an die jeweiligen Verhältnisse.

Dafür sorgt auch die Einbeziehung „gleichartiger Einrichtungen“. Allerdings schloß sich der Ausschuß dem Vorschlag der Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zu dem Entwurf an, wegen der schwerwiegenden Rechtsfolgen einer Einstufung als gleichartige Einrichtung der insoweit vorgesehenen Rechtsverordnung nach Absatz 2 konstitutive Bedeutung zu geben.

Im übrigen sprach sich der Ausschuß für die Einbeziehung der Teile von — sonst nicht erfaßten — Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation aus, die der Unterbringung der in Absatz 1 bezeichneten Personen dienen. Schließlich ist zu betonen, daß sich der Ausschuß trotz von verschiedenen Seiten geäußelter Bedenken dafür ausgesprochen hat, die Heime für psychisch Kranke in dem Anwendungsbereich des Gesetzes zu belassen. Er ist sich bewußt, daß alles vermieden werden muß, insbesondere die privaten Initiativen in diesem Bereich zu behindern. Er glaubt jedoch, daß das Gesetz eine dementsprechende flexible Handhabung zuläßt. Vor allem aber ist er der Überzeugung, daß die Heime für psychisch Kranke gerade wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit dieses Personenkreises nicht ausgeklammert werden dürfen.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art oder dienen der Klarstellung.

#### § 2

§ 2 Abs. 1 wurde vom Ausschuß eindeutiger formuliert, übersichtlicher gegliedert und ergänzt. Auf Bedenken stieß vor allem die im Entwurf vorgesehene Formulierung „... sicherzustellen, daß in den Einrichtungen . . . das leibliche, geistige und seelische Wohl der Bewohner gewährleistet ist.“

Der Ausschuß kam — insbesondere nach der Anhörung der Trägerverbände — zu der Überzeugung, daß dieses Ziel durch das Gesetz nicht zu erreichen ist, sondern von anderen Kriterien abhängt.

Er folgte dem Antrag der CDU/CSU-Fraktion, statt dessen die Begriffe „Interessen und Bedürfnisse der Bewohner“ in den Gesetzestext aufzunehmen und sprach sich auf Vorschlag der Koalition für die Formulierung aus, „... die Interessen und Bedürfnisse der Bewohner . . . vor Beeinträchtigungen zu schützen.“

Absatz 1 Nr. 3 und 4 stellen Ergänzungen dar. Nummer 3 behandelt die Förderung der Beratung von Bewohnern und Trägern, Nummer 4 die Sicherung zurückzahlender Leistungen. Auf beide Ergänzungen geht der Bericht bereits im allgemeinen Teil ein.

Es bleibt hervorzuheben, daß der Ausschuß voll und ganz hinter der Feststellung des Absatzes 2 steht, daß die Selbständigkeit der Träger in Zielsetzung und Durchführung der Aufgaben unberührt bleibt.

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU, in einem neuen § 2 a die Verpflichtung der zuständigen Behörden zur Beratung und Zusammenarbeit festzulegen, wird im Zusammenhang mit § 10 behandelt.

## § 3

Bei § 3 stand die Frage im Vordergrund, ob die Rechtsverordnung zur Festlegung der Mindestanforderungen vom Bund oder von den Ländern erlassen werden solle. Während § 3 in der ursprünglichen Fassung gemäß dem Antrag des Landes Berlin vom 16. März 1972 — BR-Drucksache 173/72 — die Ermächtigung auf den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit übertragen wollte, beschloß der Bundesrat eine Übertragung auf die Länder. Der Ausschuß entschied sich in Übereinstimmung mit dem Vorschlag der Bundesregierung für die Zuständigkeit des Bundes. Dabei war ausschlaggebend, daß nicht zuletzt im Interesse der Heimbewohner notwendig und trotz regionaler Unterschiede z. B. in den Ansprüchen an die Ausstattung eines Heimes auch möglich ist, einen Mindeststandard bundeseinheitlich zu konkretisieren. Demgegenüber vermochte das Argument des Bundesrates, die Länder verfügten wegen des engen Kontaktes zu den Heimen über umfassende Sachkenntnis, nicht zu überzeugen. Abgesehen davon, daß auch der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit über Kontakte zu den Heimträgern und die notwendige Sachkenntnis verfügt, besteht kein Hinderungsgrund, die möglichen speziellen Kenntnisse der Länder in die Verordnung einfließen zu lassen. Bestärkt wurde der Ausschuß in dieser Auffassung durch die Verbände und Sachverständigen selbst, die sich anläßlich der Anhörung am 23. Januar 1974 (siehe Protokoll des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit Nr. 24) in überwiegender Mehrheit und aus denselben Gründen für die Übertragung der Ermächtigung auf den Bund ausgesprochen haben, wobei sie vor allem auch den gleichzeitigen Erlaß der Verordnung mit dem Inkrafttreten des Gesetzes forderten.

Der Ausschuß hielt es im übrigen für erforderlich, Mindestanforderungen auch an Therapieräume, die zunehmend an Bedeutung gewinnen, festlegen zu lassen.

## § 3 a

Diese Vorschrift wurde neu eingefügt. Mit ihr soll sichergestellt werden, daß derjenige, der sich um einen Heimplatz bewirbt, durch den obligatorischen Abschluß eines Heimvertrages in seiner rechtlichen Position gestärkt wird. Ein Vertrag kann in keinem Falle einseitig und zu Lasten des Bewohners abgeändert werden. Zugleich sollen der Vertrag und die Information vor Abschluß des Vertrages dazu beitragen, den Bewerber über alle Bedingungen, insbesondere die Leistungen und Ausstattung des Heimes in Kenntnis zu setzen.

Gewisse rechtliche Probleme ergaben sich im Zusammenhang mit dem Anliegen, diese Regelung auch für den Bereich der öffentlich-rechtlichen Anstalten zu treffen, bei denen sich die Rechte und Pflichten der Bewohner aus einer Benutzungsordnung ergeben. Vertrag und Unterwerfung unter eine Benutzungsordnung schließen sich grundsätzlich aus. Im Ausschuß überwog jedoch der Wunsch, auch in diesen Fällen den Abschluß eines Ver-

trages zu fordern, und zwar im Interesse des Schutzes der Belange des Bewohners bzw. Bewerbers und um in jedem Falle eine ausreichende Information zu gewährleisten. Der Ausschuß traf diese Entscheidung jedoch in der Einsicht, daß wegen der ihm im einzelnen nicht bekannten Ausgestaltung der jeweiligen Benutzungsordnungen Schwierigkeiten entstehen könnten. Er glaubt jedoch, daß es möglich sein wird, die Benutzungsordnungen notfalls so zu ändern, daß sie den Abschluß eines Vertrages zulassen. Der Ausschuß hält es für ausreichend, wenn in diesen Fällen der Vertrag auf die Regelungen der Benutzungsordnung verweist.

## § 4

Die Vorschrift, die vornehmlich die Mitwirkung der Heimbewohner in Angelegenheiten des Heimbetriebes regelt, wurde im wesentlichen bereits im allgemeinen Teil des Berichts behandelt.

Hervorzuheben ist hier noch, daß der Ausschuß anstelle des im Entwurf vorgesehenen Begriffs „Beteiligung“ den Begriff „Mitwirkung“ eingeführt hat, weil er der Auffassung ist, daß der Begriff „Mitwirkung“ die notwendige graduelle Abstufung eher zuläßt als der ursprünglich vorgesehene Begriff.

Weiter hat der Ausschuß das Mitwirkungsrecht ausgedehnt auf die Verwaltung sowie die Geschäfts- und Wirtschaftsführung der Einrichtung im Falle der Leistung eines Finanzierungsbeitrages an den Träger. Es erscheint notwendig und gerechtfertigt, demjenigen, der sich mit einem finanziellen Beitrag an der Einrichtung beteiligt hat, ein Mitspracherecht einzuräumen hinsichtlich Verwaltung und Verwendung dieses Beitrags.

Schließlich hielt der Ausschuß es für richtig, die Ermächtigung zum Erlaß einer RVO über die Regelungen betreffend Wahl des Heimbeirates sowie Art, Umfang und Form der Mitwirkung im einzelnen auf den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit zu übertragen. Einmal besteht nach Auffassung des Ausschusses auch hier ein Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung. Die Zuständigkeit des Bundes gewährleistet die gleichmäßige Ausgestaltung der Mitwirkung in allen Ländern und die Anpassung an Mitwirkungsregelungen in anderen Bereichen.

## § 5

Die Vorschrift, die die Erlaubnispflicht für private Einrichtungen nach § 1 vorsieht, wurde vom Ausschuß in einigen Punkten ergänzt. Zum einen sollen dem Antrag auf Erlaubniserteilung Musterverträge und die Satzung des Trägers beigelegt werden — § 5 Abs. 1 Satz 3. Besonderen Wert legte der Ausschuß auf die Einfügung zweier weiterer Versagungsgründe in Absatz 3:

Nach Absatz 3 Nr. 2, die im übrigen an die Terminologie des § 2 Abs. 1 Nr. 1 angepaßt wurde, liegt ein Versagungsgrund insbesondere dann vor, wenn die ärztliche und gesundheitliche Betreuung der Bewohner nicht gesichert ist. Zu versagen ist

die Erlaubnis außerdem, wenn die Betreuung pflegebedürftiger Bewohner nicht gewährleistet ist — Absatz 3 Nr. 3.

Arztliche und gesundheitliche Betreuung und die Betreuung Pflegebedürftiger sind nach Auffassung des Ausschusses ganz wesentliche Aufgaben jeder Einrichtung nach § 1. Nach den Erfahrungen der Ausschußmitglieder ist eine angemessene Betreuung zur Zeit nicht immer und in allen Einrichtungen gewährleistet. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen für geistig Behinderte. Der Ausschuß legt Wert darauf, daß insoweit ein Wandel eintritt und daß die zuständigen Behörden auf die Sicherstellung dieser Voraussetzung in Zukunft ihr besonderes Augenmerk richten.

Absatz 3 Nr. 5 a entspricht Absatz 3 Nr. 3 des Entwurfs. Nummer 5 b wurde eingefügt im Zusammenhang mit dem Bestreben, von Bewohnern geleistete Finanzierungsbeiträge so weit wie möglich zu sichern.

Wenn der Ausschuß auch insgesamt dafür eintritt, daß im Interesse der Heimbewohner die Einhaltung der Mindestanforderungen genau beachtet wird, so muß seiner Auffassung nach andererseits doch auch die unterschiedliche Größe und Leistungsfähigkeit der einzelnen Einrichtungen berücksichtigt werden. Der Ausschuß denkt dabei vor allem an kleine Heime mit bis zu 20 bis 25 Bewohnern, von denen es eine größere Anzahl gibt und geben wird, die aber nicht immer den materiellen Anforderungen nach § 3 entsprechen werden. Die Träger dieser Heime wären u. U. finanziell überfordert, würde man von ihnen verlangen, die Heime so umzugestalten, daß sie den Anforderungen buchstabengetreu entsprechen, zumal es sich bei diesen Heimen oft um ältere Privathäuser handelt, die sich kaum entsprechend umbauen ließen. Andererseits wäre es nicht zu verantworten, diese kleinen Heime, die in ihrem Rahmen eine wichtige Aufgabe erfüllen, ganz auszuschalten bzw. ihnen die Erlaubnis wegen geringer Mängel zu versagen. Das gilt besonders auch für die in § 5 Abs. 3 Nr. 3 geforderten Voraussetzungen. In diesen Fällen sollten deshalb die zuständigen Behörden die Regelungen der RVO nach § 3 nicht zu eng auslegen. Ggf. sollte dieser Gesichtspunkt auch schon beim Erlaß der Verordnungen berücksichtigt werden.

#### § 6

Auch der Anzeige über die Aufnahme des Betriebs einer Einrichtung nach § 1 ist je ein Exemplar der Musterverträge, der Satzung und der Heimordnung beizufügen. Diese Ergänzung des § 6 entspricht der Ergänzung in § 5 Abs. 1. Der Ausschuß sprach sich außerdem dafür aus, auch eine wesentliche Änderung der Vertragsbedingungen anzeigepflichtig zu machen — § 6 Abs. 3.

#### § 7

Die Vorschrift wurde insoweit gegenüber dem Entwurf geändert, als einmal die Verpflichtung, Bücher zu führen, in das Gesetz selbst aufgenommen wurde.

Zum anderen soll die Ermächtigung zum Erlaß der vorgesehenen Rechtsverordnungen ebenfalls auf den Bund, konkret auf den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, übertragen werden. Auch hier besteht nach Auffassung des Ausschusses ein Interesse an einer bundeseinheitlichen Regelung.

#### § 8

Absatz 2 der Vorschrift war, nicht zuletzt im Hinblick auf die durchweg ablehnenden Stellungnahmen der betroffenen Verbände, Gegenstand der ausführlichen Diskussion im Ausschuß. Ohne Zweifel stellt die Regelung dieser Vorschrift den weitestgehenden Eingriff in Rechte des Heim-Trägers bzw. -Leiters dar, den das Gesetz vorsieht. Träger und Leiter haben das Betreten der Einrichtung und Kontrollen an Ort und Stelle zu dulden. Der Ausschuß war mit den Betroffenen der Auffassung, daß ein so intensives Kontrollrecht in bezug auf den weitaus größten Teil der Heime nicht erforderlich wäre. Dem steht jedoch das erklärte Ziel des Entwurfs und das ausdrückliche Anliegen des Ausschusses gegenüber, die Voraussetzung dafür zu schaffen, daß Mißstände dort, wo sie vorhanden sind, abgestellt werden können, und in Zukunft Mißstände von vornherein verhindert werden. Zu diesen Voraussetzungen gehört das Recht der zuständigen Behörde, falls erforderlich, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zu dem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen eingehalten, etwa erteilte Auflagen oder Anordnungen befolgt und ob insgesamt die Interessen und Bedürfnisse der Bewohner nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Der Schutz der Bewohner gerade in kritischen Fällen rechtfertigt also nach übereinstimmender Auffassung des Ausschusses grundsätzlich Kontrollen. Keinesfalls wird damit ein generelles Mißtrauen gegen bestimmte Heime oder Träger zum Ausdruck gebracht. Wenn dann noch in Betracht gezogen wird, daß nach der Entscheidung des Ausschusses den Kontrollen grundsätzlich die beratende Aufsichtsführung vorzuziehen hat, können nach Meinung des Ausschusses die betroffenen Träger die vorgesehene Regelung nicht als diskriminierend ansehen.

Hervorzuheben ist bereits an dieser Stelle die übereinstimmende Forderung des Ausschusses, mit der Kontrolle und Nachschau nur solche Personen zu beauftragen, die für diese Aufgabe qualifiziert sind. Dieses Anliegen hat der Ausschuß ausdrücklich in § 16 formuliert. Unterschiedliche Auffassungen wurden im Ausschuß hinsichtlich des Umfangs der Kontrollrechte vertreten. Die aus der Zusammenstellung ersichtliche, von der Mehrheit beschlossene Fassung beschränkt die Kontrollrechte gegenüber dem Entwurf zeitlich auf die übliche Geschäftszeit. Der Ausschuß ließ sich davon leiten, daß eine Prüfung zu anderen Zeiten im Normalfall nicht nur nicht erforderlich sein dürfte, sondern eine nicht zu vertretende Störung des Heimlebens und der Bewohner bedeuten würde. Gerade auch unter dem Gesichtspunkt, unnötige Unruhe von den Heimbewohnern fernzuhalten, würde es der Ausschuß für richtig halten, wenn die zuständige Behörde trotz der grundsätzlichen Berechtigung zu unerwarteten Kontrollen eine vorgesehene Prüfung der Heimleitung möglichst

einen Tag vor dem Prüfungstermin ankündigen würde. Zweck und Erfolg der Kontrolle würden dadurch nicht beeinträchtigt.

Kontrollen außerhalb der üblichen Geschäftszeit sind nach Absatz 2 Satz 2 nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erlaubt. Nur unter dieser qualifizierten Voraussetzung dürfen auch Räume betreten werden, die zugleich Wohnzwecken des Auskunftsspflichtigen also im Normalfall des Heimleiters, dienen. Diese Sonderregelung schien der Mehrheit im Ausschuß erforderlich, weil der oder die Heimleiter häufig in der Einrichtung selbst wohnen und ihre geschäftlichen Unterlagen in der Wohnung aufbewahren. Die Unterlagen würden andernfalls nur mit Hilfe eines richterlichen Durchsuchungsbefehls greifbar werden. Die Fraktion der CDU/CSU hielt die von der Mehrheit im Ausschuß vertretene Regelung nicht mit der in § 2 Abs. 2 garantierten Selbständigkeit der Träger für vereinbar und nicht durch den Zweck des Gesetzes gedeckt. Ihr Antrag, das Kontrollrecht nach § 8 Abs. 2 im Normalfall auf das Recht zu beschränken, die für die Einrichtung benutzten Grundstücke und Räume zu betreten, dort Besichtigungen vorzunehmen und sich mit den Bewohnern in Verbindung zu setzen, die weitergehende Befugnis zur Vornahme von Prüfungen, Einsichtnahme in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftsspflichtigen und Befragung von Beschäftigten demgegenüber nur einzuräumen, sofern Anhaltspunkte für Tatsachen vorlägen, die nach § 5 Abs. 3 die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen könnten, fand jedoch keine Zustimmung. Die Mitglieder der Koalition traten diesem Vorschlag insbesondere mit dem Argument entgegen, daß die 2. Stufe der Kontrolle für den betroffenen Heimträger und -leiter stets mit dem Makel des Verdachts auf Vorliegen von Versagungsgründen behaftet sei und deshalb in jedem Falle diskriminierende Wirkung haben werde. Eine solche Regelung würde also den Interessen der Träger und Leiter selbst zuwiderlaufen.

#### § 9

Die Beteiligung der Spitzenverbände an der Überwachung — § 9 Abs. 1 — fand auch bei den Betroffenen allgemeine Zustimmung. Unterschiedlich waren jedoch die Stellungnahmen, insbesondere der freien Wohlfahrtsverbände selbst, zu der in Absatz 2 in der Fassung des Entwurfs vorgesehenen Übertragung der Überwachung auf einen Landesverband der Freien Wohlfahrtspflege. Nach Aussage einer Reihe von Verbänden entspricht eine so verstandene Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben nicht mehr ihrem Selbstverständnis und widerspricht der notwendigen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Behörden einerseits und den eigenen Untergliederungen und Einrichtungen andererseits. Überwiegend wurde eine derartige Übertragung von Kontrollaufgaben auch von den anderen Verbänden abgelehnt.

Wie die Verbände befaßte sich auch der Ausschuß vornehmlich mit der Frage der Beteiligung an der

Überwachung. Es wurde vor allem der Vorschlag diskutiert, Kommissionen aus Vertretern der zuständigen Behörden und aller betroffenen Trägerverbände zu bilden, wobei wiederum die im Zusammenhang mit § 16 zu erörternde Frage eine Rolle spielte, auf welcher Verwaltungsebene diese Kommission anzusiedeln sei. Wegen der erforderlichen differenzierten Ausgestaltung der Beteiligung entschied sich der Ausschuß im Endergebnis dafür, den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit zu ermächtigen, Regelungen über die Beteiligung im einzelnen durch Rechtsverordnungen zu erlassen. Dadurch entfielen die Absätze 2 und 3 in der Fassung des Entwurfs.

#### § 10

Die gegenüber dem Entwurf neu formulierte Vorschrift konkretisiert die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 als Zweck des Gesetzes festgelegte Förderung der Beratung. Durch Absatz 1 der Vorschrift werden die zuständigen Behörden verpflichtet, Heimbewohner und Personen, die in ein Heim aufgenommen werden möchten, über derartige Einrichtungen allgemein und über die Rechte und Pflichten der Bewohner zu informieren, und die Träger bei der Planung und dem Betrieb der Einrichtung zu beraten. Da weder Information noch Beratung aufgezwungen, vielmehr nur freiwillig entgegengenommen werden können, sollen sie ausschließlich auf Antrag erteilt werden. Besonderen Wert legt der Ausschuß auf die Feststellung, daß die Beratung der Träger auch Fragen der Finanzierung umfassen soll.

Absatz 2 entspricht im wesentlichen dem Absatz 1 in der Fassung des Entwurfs. Dieser Vorschrift mißt der Ausschuß große Bedeutung bei, da sie noch einmal konkret das Ziel zum Ausdruck bringt, auch bei der Feststellung von Mängeln nicht sofort mit obrigkeitlichen Maßnahmen einzugreifen, sondern in partnerschaftlicher Zusammenarbeit die Abstellung der Mängel zu erreichen bzw. zu versuchen.

Die Mitglieder der Oppositionsfraktion waren der Auffassung, daß eine Verpflichtung der zuständigen Behörden zu einem Zusammenwirken mit den Trägern, zur Beratung der Träger und zu ihrer Beteiligung bei der Planung zur bedarfsgerechten Erhaltung und Schaffung von Einrichtungen in einer eigenen Vorschrift an hervorgehobener Stelle des Entwurfs ausdrücklich festgelegt werden sollte. Der Vorschlag und der Antrag, eine entsprechende Verpflichtung in einem § 2 a in den Entwurf einzufügen, fand indes nicht die Zustimmung der Mehrheit im Ausschuß. Sie hielt dem Vorschlag entgegen, daß der Entwurf insgesamt eingebettet sei in die einschlägige Rechtsordnung, die insbesondere im Bundessozialhilfegesetz — §§ 10, 94, 95 BSHG — bereits klare Regelungen hinsichtlich der Zusammenarbeit und der Formen der Zusammenarbeit zwischen Behörden und freien Trägern im sozialen Bereich getroffen habe. Eine eigenständige Regelung im vorliegenden Entwurf sei deshalb nicht nur überflüssig, sondern berge die Gefahr von Überschneidungen in sich.

Um jedoch dem einmütigen Anliegen Ausdruck zu verleihen, Behörden und Heimträger zu einer angemessenen Zusammenarbeit zu veranlassen, sprach sich die Mehrheit im Ausschuß für die Regelung des Absatzes 3 aus, die diese gewünschte Zusammenarbeit unter Betonung der Beratung zugleich in die bestehende Regelung des § 95 BSHG einbindet. Die Opposition hielt dagegen die jetzt gefundene Regelung für nicht ausreichend.

#### § 10 a

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem § 10 Abs. 2 in der Fassung des Entwurfs. Auflagen sollen nach Auffassung des Ausschusses schon zur Vermeidung eines Mißverhältnisses, nicht erst zur Vermeidung eines „auffälligen“ Mißverhältnisses zwischen Entgelt und Leistung zulässig sein.

#### § 11

Die beschlossene Ergänzung dient der Konkretisierung der Vorschrift.

#### § 12

Wegen der Regelungen betreffend Rückzahlungspflicht und Sicherung von finanziellen Leistungen an die Einrichtung — Absätze 3 und 4 — wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil der Begründung verwiesen. Im übrigen hielt es der Ausschuß für richtig, die Annahme von Vermögensvorteilen zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken oder in Erfüllung einer sittlichen Verpflichtung durch den Träger grundsätzlich von einer Ausnahmeerlaubnis der zuständigen Behörde abhängig zu machen — Absatz 1. Absatz 2 der Vorschrift entspricht bis auf eine Konkretisierung des möglichen Empfängerkreises von Vermögensvorteilen dem Absatz 3 des Bundesratsentwurfs.

#### §§ 13 bis 15

Die vom Ausschuß vorgenommenen Änderungen sind redaktioneller Art oder dienen der Anpassung an Änderungen und Ergänzungen in anderen Vorschriften.

#### § 16

In dem neu eingefügten Absatz 2 der Vorschrift wird eine Forderung zum Ausdruck gebracht, die im Ausschuß einhellig und mit Nachdruck erhoben wurde. Das Gesetz wird insgesamt seinen Zweck nur dann erfüllen, wenn auf Seiten der zuständigen Behörden mit der Durchführung Personen betraut werden, die mit dem Heimwesen vertraut sind und die die Besonderheiten und speziellen Belange des Heimbetriebes aus eigener Anschauung kennen.

Zur Beurteilung der Verhältnisse gerade in Altersheimen und Pflegeheimen ist neben Berufserfahrung auch ein gewisses Einfühlungsvermögen erforder-

lich, sollen vorschnelle und nicht angemessene Entscheidungen vermieden werden. Für Beratung und Aufsichtsführung ist deshalb der Einsatz geeigneten Fachpersonals unabdingbar. Die Formulierung des Absatzes 2 entspricht im übrigen den Regelungen im Bundessozialhilfegesetz.

Nach den Erfahrungen des Ausschusses sind solche Fachkräfte auf örtlicher Ebene nicht immer vorhanden. Auch diese Gesichtspunkte sollten von den Landesregierungen bei der Bestimmung der für die Durchführung zuständigen Behörden berücksichtigt werden.

Im Zusammenhang mit ihrem Antrag auf Einführung eines § 2 a hatte die Fraktion der CDU/CSU auch beantragt, durch einen ebenfalls ergänzend einzufügenden § 16 a das Zusammenwirken von Behörden und Trägerverbänden mit der Einrichtung sogenannter Beiräte für Heimfragen zu institutionalisieren.

Die CDU/CSU-Fraktion hielt die Einrichtung solcher Beiräte für dringend notwendig, um die durch das Gesetz gewollte Zusammenarbeit auch für die Praxis sicherzustellen. Sie stützte sich dabei auf die Erkenntnisse der Trägerverbände, wie sie in deren Stellungnahme zum Gesetz zum Ausdruck kam. Der Antrag wurde von der Mehrheit im wesentlichen mit derselben Argumentation wie gegenüber § 2 a abgelehnt. Zudem gaben die Koalitionsfraktionen zu bedenken, daß, soweit der Antrag ein Anhörungsrecht der Beiräte in Fällen der Erteilung, Rücknahme und des Widerrufs der Erlaubnis, der Erteilung von Auflagen und des Erlasses von Anordnungen sowie der Untersagung des Betriebs einer Einrichtung postulierte, eine Kontrolle durch die Kontrollierten geschaffen werde, die, von allen anderen Gefahren abgesehen, sich auch negativ auf das Verhältnis der Träger untereinander auswirken könne. Generell sei weiter davon auszugehen, daß sich ein Träger über Beanstandungen an seiner Einrichtung mit der zuständigen Behörde lieber allein unterhalte, um zu vermeiden, daß auch die Träger anderer Einrichtungen von diesen Beanstandungen Kenntnis erhielten.

Schließlich sei es eine Gefahr, daß die Behörde im Einzelfall in ihrer Entscheidung über notwendige Maßnahmen behindert werde, wenn solche Maßnahmen, aus welchen Gründen auch immer, auf den Widerstand der im Beirat vertretenen Träger stoße.

Die Mehrheit hielt insgesamt auch in bezug auf diesen Antrag die von ihr vertretene Regelung des § 10 Abs. 3 für zweckmäßiger und ausreichend.

#### §§ 17 bis 22

Die Vorschriften wurden, von einzelnen redaktionellen Änderungen abgesehen, in der Fassung des Entwurfs gebilligt.

#### § 23

Hinsichtlich des Inkrafttretens folgte der Ausschuß der Bitte der Bundesregierung, einen festen

Termin festzulegen. Der gewählte Termin, der 1. Januar 1975, gibt der Bundesregierung und den Landesregierungen im übrigen Gelegenheit, die vorgesehenen Rechtsverordnungen soweit wie möglich vorzubereiten.

Bonn, den 20. März 1974

**Frau Schroeder (Detmold)**

Berichterstatterin

## **B. Antrag des Ausschusses**

Der Bundestag wolle beschließen,

I. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/180 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,

II. folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Bundestag einen Erfahrungsbericht über die Auswirkung der Mitwirkungsregelung des § 4 vorzulegen, insbesondere darüber zu berichten, wie z. B. in Heimen für geistig Behinderte oder psychisch Kranke, wo nach bisherigen Erfahrungen Mitwirkungsmöglichkeiten nur sehr begrenzt möglich sind, die Mitwirkungsrechte geregelt wurden und ob Alternativregelungen, wie z. B. ein durch die Vertretungskörperschaft der zuständigen Behörde zu bestellender Fürsprecher, notwendig erscheinen.“,

III. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 20. März 1974

### **Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit**

**Hauck**

Vorsitzender

**Frau Schroeder (Detmold)**

Berichterstatterin

## Zusammenstellung

des vom Bundesrat eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über  
Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige  
(Heimgesetz — HeimG)

— Drucksache 7/180 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit  
(13. Ausschuß)

### Entwurf

### Beschlüsse des 13. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes über Altenheime,  
Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige  
(Heimgesetz — HeimG)**

**Entwurf eines Gesetzes über Altenheime,  
Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige  
(Heimgesetz — HeimG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

##### Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für *den Betrieb von* Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen und *ähnlichen* Einrichtungen, die alte Menschen sowie pflegebedürftige oder behinderte Volljährige nicht nur vorübergehend aufnehmen und betreuen, soweit es sich nicht um Krankenhäuser, Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation oder Tageseinrichtungen handelt.

(2) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, welche Einrichtungen als *ähnliche* Einrichtungen gelten.

#### § 2

##### Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es *sicherzustellen*, daß in den Einrichtungen der in § 1 genannten Art *das leibliche, geistige und seelische Wohl der Bewohner gewährleistet ist* und daß zwischen dem Entgelt und der Leistung der Einrichtung *kein auffälliges Mißverhältnis* besteht.

#### § 1

##### Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime und **gleichartige** Einrichtungen, die alte Menschen sowie pflegebedürftige oder behinderte Volljährige nicht nur vorübergehend aufnehmen und betreuen, soweit es sich nicht um Krankenhäuser, Tageseinrichtungen oder Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation handelt. **In Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation gilt dieses Gesetz jedoch für die Teile, die der Unterbringung der in Satz 1 bezeichneten Personen dienen.**

(2) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung **die Arten von Einrichtungen** bestimmen, die nach Absatz 1 als **gleichartige** Einrichtungen gelten.

#### § 2

##### Zweck des Gesetzes

- (1) Zweck des Gesetzes ist es
1. **die Interessen und Bedürfnisse der Bewohner** in den Einrichtungen der in § 1 genannten Art **vor Beeinträchtigungen zu schützen**,
  2. **zu verhindern**, daß zwischen dem Entgelt und der Leistung der Einrichtung ein Mißverständnis besteht,
  3. **die Beratung der Bewohner und der Träger von Einrichtungen** der in § 1 genannten Art **zu fördern und**

## Entwurf

(2) Die Selbständigkeit der Träger der Einrichtungen in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben bleibt unberührt.

## § 3

**Mindestanforderungen**

Zur Durchführung des § 2 können die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen durch Rechtsverordnung Mindestanforderungen festlegen

1. für die Räume, insbesondere die Wohn-, Aufenthalts-, Schlaf- und Wirtschaftsräume sowie für die Verkehrsflächen und die sanitären Anlagen;
2. für die Eignung des Leiters der Einrichtung und der Beschäftigten sowie für die Zahl der Beschäftigten.

## § 4

**Beteiligung der Heimbewohner**

Die Bewohner der in diesem Gesetz genannten Einrichtungen sind in Angelegenheiten des inneren Heimbetriebes, die ihre Persönlichkeitssphäre (Unterbringung, Verpflegung, Freizeitgestaltung) betreffen, zu beteiligen. Die Landesregierungen regeln durch Rechtsverordnung Art, Umfang und Form der Beteiligung.

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

4. zurückzuzahlende Leistungen, die im Hinblick auf die Unterbringung in einer Einrichtung von oder zugunsten von Bewohnern oder Bewerbern erbracht werden, zu sichern.

(2) unverändert

## § 3

**Mindestanforderungen**

Zur Durchführung des § 2 legt der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Mindestanforderungen fest.

1. für die Räume, insbesondere die Wohn-, Aufenthalts-, Therapie- und Wirtschaftsräume sowie die Verkehrsflächen und die sanitären Anlagen;
2. unverändert

## § 3 a

**Heimvertrag**

Zwischen dem Träger und dem Bewerber ist ein Heimvertrag abzuschließen. Soweit für öffentlich-rechtliche Anstalten eine Benutzungsordnung erlassen ist, kann der Heimvertrag darauf verweisen. Vor Abschluß des Heimvertrages ist der Bewerber schriftlich über die zur Beurteilung des Vertrages oder der Benutzungsordnung erforderlichen Angaben, insbesondere die Leistungen und Ausstattung der Einrichtung und die Rechte und Pflichten der Bewohner, zu informieren.

## § 4

**Mitwirkung der Heimbewohner**

(1) Die Bewohner der in diesem Gesetz genannten Einrichtungen wirken durch einen Heimbeirat in Angelegenheiten des Heimbetriebes wie Unterbringung, Aufenthaltsbedingungen, Heimordnung, Verpflegung und Freizeitgestaltung mit. Die Mitwirkung ist auf die Verwaltung sowie die Geschäfts- und Wirtschaftsführung der Einrichtung zu erstrecken, wenn ein Finanzierungsbeitrag an den Träger im Zusammenhang mit einer Unterbringung in einer Einrichtung geleistet worden ist.

(2) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit legt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Wahl des Heimbeirates sowie über Art, Umfang und Form der Mitwirkung fest.

## Entwurf

## § 5

## Erlaubnis

(1) Wer eine Einrichtung im Sinne des § 1 betreiben will, bedarf der Erlaubnis. Dies gilt nicht für Einrichtungen, die von den Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden, anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder den Trägern im Sinne des § 10 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes unterhalten werden.

(2) Die Erlaubnis ist für eine bestimmte Art der Einrichtung und für bestimmte Räume zu erteilen.

(3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. *das leibliche, geistige und seelische Wohl der Bewohner der Einrichtung oder die Einhaltung der Mindestanforderungen nach § 3 nicht gewährleistet ist,*
3. eine Prüfung der einzureichenden *Vertragsbedingungen* ergibt, daß zwischen den gebotenen Leistungen und dem geforderten Entgelt ein *auffälliges* Mißverhältnis besteht.

## § 6

## Anzeige

(1) Wer den Betrieb einer Einrichtung im Sinne des § 1 aufnimmt, hat dies gleichzeitig der zuständigen Behörde anzuzeigen. In der Anzeige sind Name und Anschrift des Trägers sowie Art, Standort und Bettenzahl der Einrichtung sowie die berufliche Ausbildung und der berufliche Werdegang des Leiters anzugeben.

(2) Ferner sind die Änderung der Art und der Bettenzahl der Einrichtung, der Wechsel des Leiters und die Verlegung der Einrichtung anzuzeigen.

(3) Wer den Betrieb einer Einrichtung ganz oder teilweise einzustellen beabsichtigt, hat dies unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Mit der Anzeige sind Angaben über die geplante Un-

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

## § 5

## Erlaubnis

(1) Wer eine Einrichtung im Sinne des § 1 betreiben will, bedarf der Erlaubnis. Dies gilt nicht für Einrichtungen, die von den Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden, anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder den Trägern im Sinne des § 10 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes unterhalten werden. **Dem Antrag auf Erlaubniserteilung sind insbesondere alle Musterverträge, die für die Verträge mit den Bewohnern, Bewerbern oder Leistenden im Sinne des § 12 Abs. 3 verwendet werden sollen und die Satzung des Trägers beizufügen.**

(2) unverändert

(3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. unverändert
2. **die Wahrung der Interessen und Bedürfnisse der Bewohner, insbesondere die ärztliche oder gesundheitliche Betreuung, nicht gesichert ist,**
3. **die Betreuung pflegebedürftiger Bewohner in der Einrichtung selbst oder in angemessener anderer Weise nicht gewährleistet ist,**
4. **die Einhaltung der Mindestanforderungen nach den aufgrund des § 3 erlassenen Rechtsverordnungen nicht gewährleistet ist,**
5. die Prüfung der einzureichenden Unterlagen ergibt, daß
  - a) zwischen den gebotenen Leistungen und dem geforderten Entgelt ein Mißverhältnis besteht **oder**
  - b) **die Einhaltung der nach § 12 Abs. 4 erlassenen Vorschriften nicht gewährleistet ist.**

## § 6

## Anzeige

(1) Wer den Betrieb einer Einrichtung im Sinne des § 1 aufnimmt, hat dies gleichzeitig der zuständigen Behörde anzuzeigen. In der Anzeige sind Name und Anschrift des Trägers sowie Art, Standort und Bettenzahl der Einrichtung sowie die berufliche Ausbildung und der berufliche Werdegang des Leiters anzugeben. **Der Anzeige ist je ein Exemplar der Musterverträge, der Satzung des Trägers und der Heimordnung beizufügen.**

(2) unverändert

(3) Wer den Betrieb einer Einrichtung ganz oder teilweise einzustellen **oder wer die Vertragsbedingungen wesentlich zu ändern** beabsichtigt, hat dies unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

## Entwurf

terbringung der Bewohner und die geplante ordnungsmäßige Abwicklung der Vertragsverhältnisse mit den Bewohnern zu verbinden.

## § 7

**Melde- und Buchführungspflichten**

Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen können durch Rechtsverordnung Vorschriften über Meldepflichten über den Personalbestand, die Zahl der belegten Plätze, die Sterbefälle und besondere Vorkommnisse in einer Einrichtung sowie über Art und Umfang der Buchführungspflicht des Trägers der Einrichtung erlassen.

## § 8

**Auskunft und Nachschau**

(1) Der Träger und der Leiter der Einrichtung haben den zuständigen Behörden die für die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen.

(2) Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung der Einrichtung beauftragten Personen sind befugt, die für die Einrichtung benutzten Grundstücke und Räume, soweit diese nicht einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen, sich mit den Bewohnern in Verbindung zu setzen und die Beschäftigten zu befragen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

Mit der Anzeige sind Angaben über die geplante Unterbringung der Bewohner und die geplante ordnungsmäßige Abwicklung der Vertragsverhältnisse mit den Bewohnern zu verbinden.

## § 7

**Buchführungs- und Meldepflichten**

**(1) Der Träger einer Einrichtung ist verpflichtet, Bücher zu führen.**

**(2) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften über Art und Umfang**

1. der Buchführungspflicht des Trägers der Einrichtungen und

2. der Meldepflichten über den Personalbestand, die Zahl der belegten Plätze, die Sterbefälle und besondere Vorkommnisse in einer Einrichtung

erlassen.

## § 8

**Auskunft und Nachschau**

(1) unverändert

(2) Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung der Einrichtung beauftragten Personen sind befugt, die für die Einrichtung benutzten Grundstücke und Räume, soweit diese nicht einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, **während der üblichen Geschäftszeit** zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen, sich mit den Bewohnern in Verbindung zu setzen und die Beschäftigten zu befragen. **Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können die Grundstücke und Räume auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit und auch, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen, betreten werden.** Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) unverändert

## Entwurf

## § 9

**Beteiligung an der Überwachung**

(1) Die Landesverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Sinne des § 10 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes, die Kommunalen Spitzenverbände und sonstige Vereinigungen auf Landesebene sind auf Antrag an der behördlichen Überwachung der ihnen angehörenden Träger angemessen zu beteiligen, wenn der jeweilige Träger zustimmt.

(2) Die zuständige Behörde kann einem Landesverband der Freien Wohlfahrtspflege im Sinne des § 10 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes auf Antrag die Überwachung von Einrichtungen eines ihm angehörenden Trägers widerruflich übertragen, wenn der Träger dem Antrag zustimmt. Auf Verlangen der zuständigen Behörde sind Auskünfte zu erteilen und von ihr beauftragte Personen bei einzelnen Überwachungsmaßnahmen hinzuzuziehen.

(3) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen können durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Beteiligung an der Überwachung und über die Übertragung der Überwachung an die in Absatz 2 genannten Verbände erlassen.

## § 10

**Beratung, Auflagen und Anordnungen**

(1) Sind bei der Überwachung einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger unter Beteiligung seines Verbandes über die Möglichkeiten zur Abstellung der Mängel beraten.

(2) Werden die festgestellten Mängel nicht abgestellt, so können den Trägern von Einrichtungen, die einer Erlaubnis nach § 5 bedürfen, Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beein-

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

## § 9

**Beteiligung an der Überwachung**

(1) unverändert

(2) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Beteiligung an der Überwachung erlassen.

**Absatz 3 entfällt**

## § 10

**Beratung**

(1) Die zuständigen Behörden sollen auf Antrag

1. Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über Einrichtungen der in § 1 genannten Art und über die Rechte und Pflichten der Bewohner solcher Einrichtungen informieren und
2. Personen und Träger, die die Schaffung von Einrichtungen der in § 1 genannten Art anstreben oder derartige Einrichtungen betreiben, bei der Planung und dem Betrieb der Einrichtungen beraten.

(2) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger unter Beteiligung seines Verbandes über die Möglichkeiten zur Abstellung der Mängel beraten.

(3) Besteht im Bereich der zuständigen Behörde eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne des § 95 Bundessozialhilfegesetz, so sind im Rahmen dieser Arbeitsgemeinschaft Fragen der bedarfsgerechten Planung zur Erhaltung und Schaffung der in § 1 genannten Einrichtungen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit zu beraten.

## § 10 a

**Auflagen und Anordnungen**

Werden festgestellte Mängel nicht abgestellt, so können den Trägern von Einrichtungen, die einer Erlaubnis nach § 5 bedürfen, Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder

## Entwurf

trächtigung oder Gefährdung des Wohles der Bewohner oder zur Vermeidung eines auffälligen Mißverhältnisses zwischen dem Entgelt und der Leistung der Einrichtung erforderlich sind. Gegenüber Trägern von Einrichtungen, die einer Erlaubnis nach § 5 nicht bedürfen, können entsprechende Anordnungen erlassen werden.

## § 11

**Beschäftigungsverbot**

Dem Träger einer Einrichtung kann die weitere Beschäftigung des Leiters *oder* eines sonstigen Beschäftigten untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen.

## § 12

**Zuwendungen**

(1) Dem Träger einer Einrichtung ist es untersagt, sich über das für die Unterbringung, Beköstigung und Pflege der Bewohner vereinbarte Entgelt hinaus **Zuwendungen** versprechen oder gewähren zu lassen, *es sei denn, daß die Zuwendungen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke bestimmt sind* oder geringwertige Aufmerksamkeiten *darstellen*. Die zuständige Behörde kann *weitere* Ausnahmen zulassen.

(2) Darlehen, Vorauszahlungen *oder* sonstige Geldleistungen, die *ein Bewohner im Zusammenhang mit seiner Unterbringung in der Einrichtung geleistet hat*, sind *nach seinem Ausscheiden* zurückzuzahlen, soweit sie nicht mit dem Entgelt *zu verrechnen* sind.

(3) Dem Leiter *und* den sonstigen Beschäftigten der Einrichtung ist es untersagt, sich für zu erbringende Leistungen **Zuwendungen** versprechen oder gewähren zu lassen, soweit es sich nicht um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt.

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

Gefährdung des Wohles der Bewohner oder zur Vermeidung eines Mißverhältnisses zwischen dem Entgelt und der Leistung der Einrichtung erforderlich sind. Gegenüber Trägern von Einrichtungen, die einer Erlaubnis nach § 5 nicht bedürfen, können entsprechende Anordnungen erlassen werden.

## § 11

**Beschäftigungsverbot**

Dem Träger einer Einrichtung kann die weitere Beschäftigung des Leiters, eines Beschäftigten **oder sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten** untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen.

## § 12

**Vermögensvorteile**

(1) Dem Träger einer Einrichtung ist es untersagt, sich über das für die Unterbringung, Beköstigung und Pflege der Bewohner vereinbarte Entgelt hinaus **Vermögensvorteile** versprechen oder gewähren zu lassen, **soweit es sich nicht um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt**. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, **wenn der Vermögensvorteil ausschließlich für gemeinnützige Zwecke oder in Erfüllung einer sittlichen Verpflichtung versprochen oder gewährt wird**.

(2) Dem Leiter, den Beschäftigten **oder sonstigen Mitarbeitern** der Einrichtung ist es untersagt, sich für zu erbringende Leistungen **Vermögensvorteile** versprechen oder gewähren zu lassen, soweit es sich nicht um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt.

(3) Darlehen, Vorauszahlungen, Geldleistungen **zum Zwecke des Eigentumserwerbs bis zum Zeitpunkt des Eigentumserwerbs** und sonstige Geld- und geldwerte Leistungen, die **zum Zwecke der Unterbringung eines Bewohners in einer Einrichtung erbracht worden sind**, sind zurückzuzahlen, soweit sie nicht mit dem Entgelt **verrechnet worden sind oder eine Ausnahme nach Absatz 1 Satz 2 zugelassen worden ist**.

(4) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit kann **im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Pflichten des Trägers im Falle der Entgegennahme von Leistungen im Sinne des Absatzes 3 erlassen, insbesondere über die Pflichten**

1. **ausreichende Sicherheiten für die Erfüllung der Rückzahlungsansprüche zu erbringen,**
2. **die erhaltenen Vermögenswerte getrennt zu verwalten,**
3. **dem Leistenden vor Abschluß des Vertrages die für die Beurteilung des Vertrages erforderlichen**

## Entwurf

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

Angaben, insbesondere über die Sicherung der Rückzahlungsansprüche in schriftlicher Form auszuhändigen.

In der Rechtsverordnung kann ferner die Befugnis des Trägers zur Entgegennahme und Verwendung der Leistungen im Sinne des Absatzes 3 beschränkt werden sowie Art, Umfang und Zeitpunkt der Rückzahlungspflicht näher geregelt werden. Außerdem kann in der Rechtsverordnung der Träger verpflichtet werden, die Einhaltung seiner Pflichten nach Absatz 3 und der nach Satz 1 und 2 erlassenen Vorschriften auf seine Kosten regelmäßig sowie aus besonderem Anlaß prüfen zu lassen und den Prüfungsbericht der zuständigen Behörde vorzulegen, soweit es zu einer wirksamen Überwachung erforderlich ist; hierbei können die Einzelheiten der Prüfung, insbesondere deren Anlaß, Zeitpunkt und Häufigkeit, die Auswahl, Bestellung und Abberufung der Prüfer, deren Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit, der Inhalt des Prüfungsberichtes, die Verpflichtungen des Trägers gegenüber dem Prüfer sowie das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Prüfer und dem Träger geregelt werden.

## § 13

## Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung ist zurückzunehmen, wenn bekannt wird, daß bei ihrer Erteilung Versagungsgründe nach § 5 Abs. 3 vorgelegen haben.

(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die die Versagung der Erlaubnis nach § 5 Abs. 3 gerechtfertigt hätten.

(3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn der Träger der Einrichtung

1. die Art der Einrichtung, für die die Erlaubnis erteilt worden ist, unbefugt ändert oder andere als die zugelassenen Räume zum Betrieb verwendet,
2. Auflagen nach § 10 Abs. 2 nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt,
3. Personen entgegen einem nach § 11 ergangenen Verbot beschäftigt,
4. gegen das Verbot des § 12 Abs. 1 verstößt.

## § 14

## Untersagung

(1) Der Betrieb einer Einrichtung, für die eine Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 nicht erforderlich ist, ist zu untersagen, wenn Tatsachen bekannt werden, die nach § 5 Abs. 3 die Versagung einer Erlaubnis gerechtfertigt hätten.

(2) Der Betrieb kann untersagt werden, wenn

1. der Träger der Einrichtung eine Anordnung nach § 10 Abs. 2 nicht befolgt,

## § 13

## Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn der Träger der Einrichtung

1. unverändert
2. Auflagen nach § 10 a nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt,
3. unverändert
4. gegen § 12 Abs. 1 und 3 oder eine nach § 12 Abs. 4 erlassene Rechtsverordnung verstößt.

## § 14

## Untersagung

(1) unverändert

(2) Der Betrieb kann untersagt werden, wenn

1. der Träger der Einrichtung eine Anordnung nach § 10 a nicht befolgt,

## Entwurf

2. die Voraussetzungen für den Widerruf einer Erlaubnis nach § 13 Abs. 3 Nr. 3 *und* 4 vorliegen.

## § 15

## Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 ohne Erlaubnis eine Einrichtung im Sinne des § 1 betreibt,
2. eine Einrichtung im Sinne des § 1 betreibt, obwohl ihm dies durch vollziehbare Verfügung nach § 14 untersagt worden ist,
3. dem Verbot des § 12 Abs. 1 *Satz 1* über die Annahme von *Zuwendungen* oder dem Gebot des § 12 Abs. 2 über die Rückzahlung von *Geldleistungen* zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer *auf Grund der §§ 3 oder 7 erlassenen* Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. entgegen § 6 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. entgegen § 8 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 1 *und* 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, *den Zutritt zu den für die Einrichtung benutzten Grundstücken oder Räumen nicht gestattet, die Einsicht in geschäftliche Unterlagen nicht gewährt oder nicht gestattet, sich mit den Bewohnern in Verbindung zu setzen oder die Beschäftigten zu befragen,*
4. einer vollziehbaren Auflage oder Anordnung nach § 10 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
5. Personen entgegen einem vollziehbaren Verbot nach § 11 beschäftigt,
6. dem Verbot des § 12 Abs. 3 über die Annahme von *Zuwendungen* zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

## § 16

## Zuständigkeit

Die Landesregierungen bestimmen die für die *Ausführungen* dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

2. die Voraussetzungen für den Widerruf einer Erlaubnis nach § 13 Abs. 3 Nr. 3 **oder** 4 vorliegen.

## § 15

## Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. **unverändert**
2. **unverändert**
3. dem Verbot des § 12 Abs. 1 über die Annahme von **Vermögensvorteilen**, dem Gebot des § 12 Abs. 3 über die Rückzahlung **oder einer nach § 12 Abs. 4 erlassenen Rechtsverordnung** zuwiderhandelt, **soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweisen.**

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung **nach § 3, § 4 oder § 7** zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
  2. **unverändert**
  3. entgegen § 8 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt **oder entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 eine Maßnahme zur Überwachung (§ 8 Abs. 2 Satz 1 oder 2) nicht duldet,**
  4. einer vollziehbaren Auflage oder Anordnung nach § 10 **a** nicht, **nicht richtig**, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
  5. **unverändert**
  6. dem Verbot des § 12 Abs. 2 über die Annahme von **Vermögensvorteilen** zuwiderhandelt.
- (3) **unverändert**

## § 16

## Zuständigkeit und Durchführung des Gesetzes

(1) Die Landesregierungen bestimmen die für die **Durchführung** dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

## Entwurf

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

## § 17

**Anwendbarkeit der Gewerbeordnung**

Auf die den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Einrichtungen, die gewerblich betrieben werden, finden die Vorschriften der Gewerbeordnung Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz besondere Bestimmungen enthält.

## § 18

**Nicht gewerbsmäßig betriebene, erlaubnispflichtige Einrichtungen**

Die Fortführung einer nicht gewerbsmäßig betriebenen Einrichtung, für die der Träger einer Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 Satz 1 bedarf, kann verhindert werden, wenn die Erlaubnis nicht erteilt, zurückgenommen oder widerrufen ist.

## § 19

**Aufhebung von Vorschriften**

§ 38 Satz 1 Nr. 10 sowie Sätze 2 und 3 der Gewerbeordnung werden aufgehoben.

## § 20

**Fortgeltung von Rechtsverordnungen**

Rechtsverordnungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund von § 38 Satz 1 Nr. 10 und Sätze 2 bis 4 der Gewerbeordnung erlassen worden sind, gelten bis zu ihrer Aufhebung durch die Rechtsverordnungen nach den §§ 3 und 7 fort, soweit sie nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen oder widersprechen.

## § 21

**Übergangsvorschriften**

(1) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Einrichtung der in § 1 genannten Art betreibt, hat den Betrieb innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Soweit nach diesem Gesetz eine Erlaubnis erforderlich ist, gilt sie demjenigen als erteilt, der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine nach § 5 erlaubnisbedürftige Einrichtung befugt betreibt. Die Erlaubnisbehörde bestätigt dem Träger kostenfrei und schriftlich, daß er zum Betrieb der Einrichtung berechtigt ist. Die Bestätigung muß die Art und die Räume der Einrichtung bezeichnen. Wird die Anzeige nach Absatz 1 nicht fristgerecht erstattet, erlischt die Berechtigung zum Betrieb.

## § 17

unverändert

## § 18

unverändert

## § 19

unverändert

## § 20

**Fortgeltung von Rechtsverordnungen**

Rechtsverordnungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund von § 38 Satz 1 Nr. 10 und Sätze 2 bis 4 der Gewerbeordnung erlassen worden sind, gelten bis zu ihrer Aufhebung durch die Rechtsverordnungen nach den §§ 3 und 7 fort, soweit sie nicht den Vorschriften dieses Gesetzes widersprechen.

## § 21

**Übergangsvorschriften**

(1) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Einrichtung der in § 1 genannten Art betreibt, hat den Betrieb innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der zuständigen Behörde anzuzeigen. § 6 gilt entsprechend.

(2) unverändert

## Entwurf

## § 22

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

## § 23

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am *ersten Tage des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats* in Kraft. Die Vorschriften, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Beschlüsse des 13. Ausschusses

## § 22

## unverändert

## § 23

**Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am **1. Januar 1975** in Kraft. Die Vorschriften, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.